

6 Gebührenordnung (GbO)

§ 1 Teilnahmegebühren

1. Die Teilnahmegebühren zu den Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Pokalmeisterschaftsspiele, Beach-, Mixed- und Jugendvolleyballmeisterschaft) werden von der Spartenleitung in der Ausschreibung je nach Kostenanfall festgelegt.
2. Nach Zurückziehen eines angemeldeten Vereines nach dem Anmeldeschluss werden die Teilnahmegebühren einbehalten.

§ 2 Spartenbeitrag

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Abteilung Volleyball hat für jedes Spieljahr ein Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) zu entrichten. Ohne Zahlung der Spartenbeiträge kann keine Spielgenehmigung erteilt werden. Der Spartenbeitrag beträgt für jede Mannschaft zurzeit 25,00 €.
2. Eine Mixedmannschaft, bestehend aus Damen und Herren, die in dieser Form nur an Mixed-Turnieren oder Mixedmeisterschaften teilnimmt, braucht nur den Spartenbeitrag 25,00 € zu entrichten.
3. Vereine, die nur an Beachvolleyball teilnehmen Damen und Herrenmannschaften getrennt, müssen ebenfalls die Spartenbeiträge entrichten 25,00 €.
4. Das gilt auch für Freizeit-/ Breitensport 25,00 €.
5. Der Spartenbeitrag muss nach Erhalt der DGSV-Statistik im gleichen Jahr an die Sparte Volleyball des DGSV überwiesen werden, sonst Mahngebühr 10,00 €.
6. Maßgebend zur Zahlung des Spartenbeitrages ist die Bestandserhebung für das laufende Jahr.
7. Sondergenehmigung bei Leihspielern bei Turnieren auch bei Auslandsspiele 10,00 €.
8. Für Schüler werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebühren bei Spielberechtigung

- | | |
|--|---------|
| 1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) | 3,00 € |
| 2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) | 3,00 € |
| 3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung | 10,00 € |
| 4. Bearbeitung von Streitfällen | 10,00 € |
| 5. Sondergenehmigung bei Wartezeit beim Vereinswechsel für Vereinsturnier, pro Spieler und pro Turnier | 5,00 € |

§ 4 Rechtsmittelgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Protestgebühr (gegen Spielwertung, Schiedsrichter, Anschreiber usw.) | 10,00 € |
| 2. Einspruchsgebühr (gegen Strafbescheide u.a.) | 15,00 € |
| 3. Berufungsgebühr (gegen Urteile) | 20,00 € |
| 4. Gnadensuchsgebühr | 25,00 € |
| 5. Erinnerungsgebühr | 2,50 € |

§ 5 Mahngebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. 1. Mahnung (4 Wochen nach Rechnungszustellung) | 5,00 € |
| 2. 2. Mahnung (6 Wochen nach 1. Rechnungszustellung) | 15,00 € |
| 3. 3. Mahnung (4 Wochen nach der 2. Rechnungszustellung) | 25,00 € |
| 4. Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein mehr als 4 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sparte Volleyball nicht nachgekommen ist. | |
| 5. Bei nicht erfolgter Zahlung wird dem Verein untersagt, am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Spielsperre wird wieder aufgehoben, wenn alle anfallenden Kosten erstattet wurden. | |

Werbe-Richtlinien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes vom 24./25. November 2000 in Dortmund werden die bestehenden verbindlichen Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Werbung auf Spielbekleidungen der Aktiven und Bekleidung von Betreuern, Trainern, Mannschaftsbegleitern und für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine angepasst. Diese Richtlinien ersetzen den letztgültigen Stand von 10/95.

§ 1 Erlaubte Werbung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (je nach Sparte) erteilt.
4. Ein Verein kann für mehrere Firmen werben, jedoch jede Mannschaft bei einem gemeinsamen Wettkampf nur für eine Firma oder für ein Firmenprodukt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel des Werbeträgers beantragt werden.

§ 2 Unerlaubte Werbung

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
 2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. (Sonderregelung Motorsport, solange dies auch beim Deutschen Motorsport Bund erlaubt ist).
 3. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Jugendliche oder Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
 4. Werbung für politische Gruppierungen mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
-

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften für das Tragen der Werbung auf der Spielbekleidung gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
2. Bei internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen des CISS und der EDSO. Diese haben Vorrang vor den DGSV-Bestimmungen.

§ 4 Einheitliche Werbung

1. Als Werbefläche dient ausschließlich das Trikot. Die übrige Spielbekleidung darf nur mit Werbung versehen sein, wenn es den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entspricht.
2. Werbung auf T-Shirts und Trainingsjacken ist genehmigungsfrei zulässig. Sie sollte für alle Mitglieder der Mannschaft, eines Teams und eines Vereins einschließlich Betreuer, Trainer und Mannschaftsbegleiter einheitlich sein.

§ 5 Werbeflächen

1. Die Maße der Werbeflächen müssen den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
2. Die Werbung muss mit den Originalfarben der Spielkleidung abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds-, Linien- oder Kampfrichter und Zuschauer sein.

§ 6 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zum Tragen von Werbung erteilt die jeweilige Sparte. Die Anträge müssen jeweils vor dem Tragen der Werbung gestellt sein.
2. Die Anträge auf Genehmigung sind an die jeweilige Sparte zu richten.
3. Für jede Mannschaft, jedes Team und jede Sportart eines Vereins muss die Genehmigung gesondert beantragt werden. Zur Beantragung gibt der DGSV einen Vordruck heraus.
4. Die Genehmigung zum Tragen von Werbung ist dem Verein schriftlich zu erteilen.
5. Die steuerliche Haftung bleibt beim Verein.

§ 7 Gebühren

1. Die jeweilige Sparte erhält die Genehmigungsgebühr.
2. Die Genehmigungsgebühr für einen neuen Antrag beträgt 25,00 EURO pro Antrag und ist bei Antragstellung sofort an die Spartenkasse zu überweisen. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.
3. Die Verlängerungsgebühr einer bestehenden Genehmigung beträgt 15,00 EURO. Sie ist vor Beginn des neuen Spieljahres zu beantragen.

§ 8 Verstöße gegen die Vorschriften

1. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Wettkampf nicht zugelassen werden.
2. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Sportler oder Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
3. Als Strafe bei Verstößen gegen die Bestimmungen wird die doppelte Genehmigungsgebühr erhoben.
4. Die Verbandsfachwarte haben die Richtlinien zu überwachen und der Geschäftsstelle des DGSV bei Regelwidrigkeiten Meldung zu machen.

§ 9 Verträge

1. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung vom DGSV nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
2. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit beschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
3. Der Verein kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben, bleibt jedoch gegenüber dem DGSV verantwortlich.
4. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen materiellen Vorteil für einzelne Sportler verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein/Dritte und nicht an die Sportler geleistet werden.
5. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verein/Dritte und der werbetreibender Firma ist der die Genehmigung erteilende DGSV nicht zuständig.

§ 10 Änderung der Bestimmungen

1. Werden von übergeordneten Verbänden (EDSO, ICSD etc.) andere Beschlüsse gefasst, die diesen DGSV-Richtlinien entgegenstehen oder berühren, behält sich der DGSV das Recht vor, sie zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.